

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge der **HYKONIS GmbH** (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt), einerseits und deren Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) andererseits.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht, individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien getroffen werden. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die widerspruchsfreie Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung als auch ein Schweigen des Auftraggebers stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Auftragnehmers.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Software, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („Liefer- bzw. Vertragsgegenstand“ oder „Lieferleistung“).
5. Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um Bauleistungen handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebot / Auftragserteilung

1. Die Erstellung des Angebots erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Lieferverträge kommen erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat oder aufgrund einer Bestellung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.
4. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung und beginnt er in dieser Frist nicht mit der Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

§ 3 Leistungsinhalt / Änderungen / Ersatzteile

1. Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus der Bestellung und den in der Bestellung genannten mitgelieferten Unterlagen, sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung entstehende Arbeitsergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des vom Auftraggeber und dem Endkunden des Auftraggebers angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Auftragnehmer vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.
3. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von dem Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorchriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
4. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden einhalten.
5. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Auftragsausführung innerhalb Deutschlands alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten und den von ihm eingesetzten oder von Tochterunternehmen eingesetzten Nachunternehmern die gleichen Pflichten aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf erste Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, dass der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmern die von ihnen im Hinblick auf das Mindestlohngesetz übernommenen Pflichten erfüllen.

6. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 („REACH-VO“) auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass diese den Anforderungen der REACH-VO sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden („REACH“), entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert die Erfüllung sämtlicher REACH-Verpflichtungen, einschließlich der (Vor-) Registrierungen und der Bereitstellung REACH konformer Sicherheitsdatenblätter und IMDS-Datenblätter. Sofern Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit REACH erbracht werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, zu informieren. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung von REACH frei. Die Nichterfüllung der sich aus REACH ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen stellt einen die Gewährleistungsrechte auslösenden Mangel dar.
7. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Lieferleistungen aufzuklären. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Er hat dem Auftraggeber unaufgefordert in schriftlicher Form eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon nach anwendbarem Recht zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere nach den geltenden EU- und US-Vorschriften, spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand, oder Teilen davon, sind die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen.
8. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist mit der Verarbeitung und Speicherung der Daten, die dem Auftraggeber im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Vertragsdurchführung notwendig sind, einverstanden. Soweit dies für die Durchführung des Beschaffungsvorganges zwingend erforderlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Informationen über den Auftragnehmer an Vertragspartner des Auftraggebers weiterzugeben.
9. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.
10. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Leistungen des Auftragnehmers jederzeit ganz oder teilweise zu suspendieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen sowie insbesondere das hierfür erforderliche Material und Personal kostenfrei für einen Zeitraum von sechs Monaten für den Auftraggeber vorzuhalten, es sei denn, der Auftraggeber ist gegenüber seinem Endkunden zu einer längeren Dauer der Vorhaltung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig vor Ablauf des Suspendierungszeitraums über wesentliche Änderungen an seinen Leistungen zu informieren.
11. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibler, adäquater, gleichermaßen durch den Endkunden des Auftraggebers freigegebener Ersatzgeliefert werden kann.

§ 4 Termine / Verzug / Verzugschaden

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung dem Auftraggeber gegenüber nachgekommen ist.
3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Auftragnehmer nicht von den Verzugsfolgen, es sei denn, der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt. Insofern stehen dem Auftraggeber trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Auftragnehmers resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% des Gesamtauftragswerts, insgesamt maximal 5% des Gesamtauftragswerts. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt. Der pauschalierte Schadensersatz kann vom Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 5 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 6 Preise / Liefer- und Zahlungsbedingungen / Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise. Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, so dienen sie lediglich der Kostentransparenz. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass eine Abrechnung ausschließlich nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze erfolgen soll.
2. Die Preise sind jeweils inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung frei Haus, Zölle, Steuern, Gebühren, etc.
3. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und, soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen, nach Abnahme der Gesamtleistung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 10% des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen solchen Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft (auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen.
4. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition an den Auftraggeber zu senden. Elektronischer Rechnungsversand ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird dem Auftraggeber der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
5. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Kalendertagen netto durch den Auftraggeber. Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungseingang nach erfolgter Lieferung oder Leistungsabnahme.
6. Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart, „Delivery Duty Paid“ („DDP“) (gemäß Incoterms 2020).
7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so gelten die Regelungen des § 354a HGB. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
8. Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie durch den Auftraggeber zur Zahlung angewiesen sind.
9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung berechtigt und zwar auch mit solchen Forderungen, die seinen verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, sowie mit Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers zustehen.
10. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 7 Beistellungen / Werkzeuge / Herausgabeverlangen

1. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise, überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Auftragnehmer befinden, (im Folgenden „Beistellungen“) werden nicht Eigentum des Auftragnehmers, sondern bleiben Eigentum des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Beistellungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich kontrolliert und überprüft; etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.
3. Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren.

Der Auftragnehmer hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, sie auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.

4. Der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Auftragnehmers zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
5. Dem Auftraggeber kann jederzeit und ohne besonderen Grund die Herausgabe der Beistellungen verlangen. Auf ein solches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an den Auftraggeber gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
6. Bei Verarbeitung beigestellter Materials wird der Auftraggeber bereits mit Verarbeitung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
7. Das Eigentum an vom Auftragnehmer hergestellten Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im Folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beistellungen entsprechend. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen, sofern die bei Anfertigung der Werkzeuge nachweislich entstandenen Kosten zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens bereits vergütet wurden oder die Kosten im Rahmen der bisherigen Auftragsvergütung oder in dem vereinbarten Materialpreis bereits abgegolten sind. Auch ohne Einigung der nach dieser Regelung zu erstattenden Herstellkosten ist der Auftragnehmer zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Werkzeuge durch und auf Kosten des Auftragnehmers nach Auftragsende vernichten zu lassen. Die Vernichtung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen (Wichtiger Kündigungsgrund) sowie weitere gesetzliche Rechte geltend zu machen.

§ 9 Wareneingangsprüfung / Abnahme / Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer stellt durch Anwendung branchenüblicher Sorgfalt sicher, dass die Lieferleistung frei von Mängeln ist. Daher beschränkt der Auftraggeber seine Wareneingangsprüfung auf Identität und Menge (Vergleich Lieferschein mit Verpackungangaben) sowie die äußere Beschaffenheit (insbesondere offensichtliche Transportschäden). Für Lieferleistungen, bei denen etwaige Mängel auf diese Weise nicht festgestellt werden können, wird das Recht zur Mängelrüge bis zur vollständigen Verarbeitung der Lieferleistung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vorbehalten. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand gem. § 377 HGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.
2. Soweit nach der Art der Lieferleistung, nach dem zugrunde liegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferleistung mit schriftlicher Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen. Kommt der Auftraggeber nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft sowie Aufforderung zur Erklärung der Abnahme durch den Auftragnehmer seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung vier (4) Wochen nach Ingebrauchnahme sowie schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft und Aufforderung zur Erklärung der Abnahme durch den Auftragnehmer als abgenommen, soweit der Auftraggeber in dieser Zeit keine Mängel gegenüber dem Auftragnehmer benennt und aufgrund dessen die Abnahme verweigert.
3. Wird die Lieferleistung des Auftragnehmers in eine Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Auftraggeber-Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.
4. Wenn nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferleistung, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferleistung der Gefahrübergang ein.
5. Der Auftraggeber wird, soweit die Lieferleistung durch den Auftragnehmer selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Auftraggeber Eigentümer der Lieferleistung.
6. Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Auftragnehmers an den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 10 Geheimhaltung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Beistellungen (gemeinsam nachfolgend „Informationen“ genannt). Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Auftragnehmer seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht werden oder (c) von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben.
- Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Vorgaben zur Sicherung elektronischer Daten durch ein elektronisches Backupsystem zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.
- Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- Sofern im Auftrag keine anderen Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung fünf (5) Jahre nach Abnahme der Lieferung und/oder erfolgter Leistungserbringung fort.
- Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit der Geschäftsbeziehung werben.

§ 11 Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle seine Lieferleistungen,
 - den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen,
 - frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind,
 - dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen,
 - den zum Abnahmezeitpunkt auf sie anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden entsprechen,
 - geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Auftragnehmer erkennbaren Verwendungszweck.
- Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer verlangen, auf sein Risiko den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Lieferleistungen zu ersetzen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung ablehnt oder besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann der Auftraggeber - nach Unterrichtung des Auftragnehmers - auf Kosten des Auftragnehmers die aufgetretenen Mängel selbst beseitigen oder mangelfreie Ersatzleistung erbringen oder durch Dritte den Mangel beseitigen oder die Lieferleistung ersetzen lassen.
- Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle ihm im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder dem Ersatz mangelhafter Lieferleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an (Kaufvertrag) oder Abnahme durch (Werkleistungen) den Auftraggeber. Sofern die Lieferleistung Teil einer vom Auftraggeber an seinen Kunden zu liefernden Gesamtleistung ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung durch den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 48 Monate ab Abnahme durch den Auftraggeber.
- Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der auftretende Mangel durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht worden ist.
- Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Haftung bei Verletzung von Rechten Dritter

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch entsprechende Recherchen unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt sicherzustellen, dass durch die von ihm zu erbringende Arbeit und deren Ergebnisse nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.
- Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Arbeitsergebnisse oder ihrer Umsetzung Rechte Dritter verletzt werden, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren und sich nach besten Kräften um eine technische Lösung bemühen, die von den betroffenen Schutzrechten keinen Gebrauch macht oder prüfen, ob mit Aussicht auf Erfolg gegen die betroffenen Schutzrechte vorgegangen werden kann. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, wird der Auftraggeber entscheiden, ob die betroffenen Schutzrechte im Wege einer Lizenz benutzt werden sollen. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall abstimmen.
- Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht über entgegenstehende Rechte Dritter informiert, die ihm bekannt sind oder von ihm bei Einhaltung der branchenüblichen Sorgfalt hätten erkannt werden müssen, stellt der Auftragnehmer

den Auftraggeber von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die auf entgegenstehende Rechte an den Arbeitsergebnissen, Teilen davon und/oder ihrer Verwendung gestützt werden.

§ 13 Sonstige Haftung / Versicherung

- Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, und erstattet dem Auftraggeber insoweit etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder vom Auftraggeber oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter jeglicher Art freizustellen, die aus einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem Mindestlohn-gesetz durch den Auftragnehmer oder einem von diesen eingesetzten Nachunter-nehmen resultieren.
- Sollten Leistungen des Auftragnehmers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder eines seiner Kunden beinhalten, so wird der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber und stellt den Auftraggeber frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Auftragnehmer trifft hieran kein Verschulden.
- Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauf-tragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industriesüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzu-stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Auftragnehmer tritt hiermit, soweit gesetzlich möglich, sämtliche Zahlungsansprüche gegen die Versicherer sowie gegen den Schädiger in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an den Auftraggeber ab, der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Durch den Ab-schluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Rechte an Arbeitsergebnissen

- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten entstehenden Neuerungen („Vordergrundschutzrechte“) unterrichten und alle zur Bewertung dieser Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorlegen. Zu diesen Vordergrundschutzrechten zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, persönliche geistige Schöpfungen inklusive Computerprogrammen sowie jegliche sonstigen individuellen geistigen Leistungen.
- Soweit dem Auftragnehmer zustehende gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how nachweislich bereits vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten beim Auftragnehmer vorhanden waren oder nach Beginn der vertrags-gegenständlichen Arbeiten nachweislich unabhängig von diesen entstehen („Hintergrundschutzrechte“), bleibt der Auftragnehmer auch Inhaber derselben. Sofern Hintergrundschutzrechte in die Arbeitsergebnisse einfließen oder für die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Rechten ein durch die jeweils bezahlte Vergütung abgegoltenes, nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht des zur Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendigen Inhalts ein (dazu zählen insbesondere das Herstellen, Herstellen-lassen, Reparieren sowie sowohl lose als auch als Bestandteil von Produkten das Vertrieben). Sofern Hintergrundschutzrechte in das Arbeitsergebnis einfließen, teilt der Auftragnehmer dies unter Auflistung der be-treffenden Rechte unverzüglich mit.
- Grundsätzlich stehen alle im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten entstehenden Arbeitsergebnisse als Ganzes sowie Teile davon ebenso wie erstellte Unterlagen, Muster und sonstige Resultate, usw. alleine dem Auftraggeber zu; soweit möglich, erwirbt er Eigentum hieran. An allen Vordergrundschutzrechten erwirbt der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens das ausschließliche, uneingeschränkte, unterlizenzierbare und unwiderrufliche Verwertungsrecht, welches durch die Gesamtvergütung abgegolten ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

4. Soweit Vordergrundsrechte oder sonstige im Rahmen der vertragsgegenständlichen Arbeiten entstehenden Leistungen des Auftragnehmers oder Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, insbesondere im Falle von Computerprogrammen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das ausschließliche, unterlizenzierbare und durch die jeweils bezahlte Vergütung abgeholte Recht ein, diese räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt auf alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungsarten, auch zu allen Zwecken, die mit dem Unternehmenszweck des Auftraggebers in Verbindung stehen (inklusive der Produkt- oder Unternehmenskennzeichnung sowie Werbezwecken), zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, öffentliche Zugänglichmachung, Überarbeitung, Veränderung, entgeltliche/unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie die Anmeldung zum und Verwendung als Schutzrecht (insbesondere als Marke oder Design). Soweit das Nutzungsrecht Computerprogramme betrifft, erstreckt es sich auch auf das Recht der Dekompilierung, wenn diese erforderlich ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen. Ferner verzichtet der Auftraggeber auf die Anbringung einer Urheberbezeichnung; dies gilt ebenfalls als mit der Gesamtvergütung abgegolten.
5. Der Auftraggeber ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen; das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten. Das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen umfasst auch das Recht, von solchen Anmeldungen abzusehen, ohne dass hierdurch ein Recht des Auftragnehmers zur Einreichung begründet wird. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Einzelfall auf Basis einer separaten Vereinbarung ein solches Anmelderecht einräumen; der Auftraggeber erhält dann in jedem Fall ein nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, geografisches und zeitliches sowie inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, welches als mit der Gesamtvergütung abgegolten gilt.
6. Der Auftragnehmer erklärt sich, auf eigene Kosten, zur Unterstützung und Abgabe aller für die Erlangung und Verteidigung von Schutzrechten notwendigen Erklärungen bereit.
7. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen ist der Auftragnehmer für die Vergütung seiner Arbeitnehmer alleine verantwortlich.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle ihm nach diesem § 14 zustehenden Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen beziehungsweise an diese zu lizenzieren und Dritte dazu zu ermächtigen, diese Rechte ihrerseits zu übertragen und zu unterlizenzieren.
9. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen. Zudem wird der Auftragnehmer gegenüber sämtlichen Urhebern sicherstellen, dass diese gleichfalls auf ihr Benennungsrecht verzichten.

§ 15 Vertragsbeendigung

Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung kann sich auf den Gesamtauftrag oder auf einen Teil des Auftrages beziehen. Eine solche ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt der Auftraggeber die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachweislich erbracht hat.
Im Falle einer Teilkündigung wird die entsprechende Zahlung jedoch nicht vor dem für die erbrachte Leistung vereinbarten Zahlungstermin fällig.
3. Über die Vorschrift des § 15.2 hinaus ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Falle einer Gesamt- oder Teilkündigung diejenigen Kosten, die ihm aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und die ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nicht vermeidbar waren.
4. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers im Falle der ordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 15 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.
5. Wird im Falle einer ordentlichen Kündigung ein Auftrag zwischen dem Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen einerseits und dem Auftragnehmer andererseits vereinbart, für den die freiwerdenden Kapazitäten des Auftragnehmers genutzt werden können, werden die vorstehenden Zahlungen gemäß § 15.3 berücksichtigt.

Kündigung aus wichtigem Grund

6. Die Parteien können den Auftrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer dem Auftragnehmer obliegenden vertraglichen Verpflichtung, welcher der Auftragnehmer nicht vollständig innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist abhilft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Auftragnehmers oder, soweit in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Lieferverpflichtungen, gefährdet werden könnte, oder für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Verletzung der Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmer.
7. Im Falle einer außerordentlichen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Kündigung ersetzt der Auftraggeber ausschließlich die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen nach dem Verhältnis des tatsächlichen Wertes der erbrachten Leistung zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 15 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.

8. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens des Auftraggebers im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

Rücktritt

9. Soweit der Auftraggeber von einem vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bedarf die Erklärung des Rücktritts der Schriftform.
10. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Rücktrittserklärung.

§ 16 Prüfrecht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Einblick in alle Unterlagen zu geben, die in Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, damit der Auftraggeber die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen des Auftragnehmers und die Richtigkeit aller Rechnungspositionen überprüfen kann.
2. Diese Unterlagen sind auch für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Auftrages für eine solche Überprüfung, mindestens jedoch gemäß der gesetzlichen Regelungen, verfügbar zu halten.
3. Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer beschäftigt, wird er dafür Sorge tragen, dass diese dem Auftraggeber entsprechende Rechte einräumen.

§ 17 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil des Auftrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten der Auftrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig und beide Parteien Kaufleute sind - Fulda. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend zu machen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts. Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt der Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner der HYKONIS GmbH (Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser ist auf der Webseite https://www.hykonis.com/de/Lieferanten_Code_of_Conduct.pdf einsehbar und steht dort zum Download bereit.
5. Soweit diese AEB „Schriftform“ oder „schriftlich“ vorsehen, kann diese Form durch eine Unterschrift, die per E-Mail in Form eines "Portable Document Format" (".pdf") übermittelt wird, oder durch eine (einfache, fortgeschrittene oder qualifizierte) elektronische Signatur ersetzt werden. Änderungen und Ergänzungen des vorstehenden Satzes müssen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls in der hier beschriebenen Form erfolgen.